

Allgemeine Geschäftsbedingungen Subunternehmer (AGB Subunternehmer)

Präambel

Die Parteien werden gemäß des festgelegten Vertragsgegenstandes zusammenarbeiten.
Das Vertragsverhältnis ist geprägt von wirtschaftlicher Gleichwertigkeit der Vertragspartner.
Die Parteien sind sich darüber im klaren, dass eine solide Geschäftsbeziehung nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass jede Partei für sich die wirtschaftliche Unabhängigkeit von der jeweils anderen Partei bewahrt.

1. Vertragsinhalt

Die Parteien vereinbaren die Zusammenarbeit im Hinblick auf die dem Auftraggeber von Dritten erteilten Aufträge gemäß der individualvertraglichen Vereinbarung.

2. Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt und endet am vereinbarten Beendigungszeitpunkt.
Die ordentliche Kündigung des Vertrags ist möglich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

3. Vertragspflichten

3.1 Vertragspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Erbringung der Leistungen gemäß des als Anlage beigefügten Leistungsverzeichnisses. Dieses ist Bestandteil der Vereinbarung.
- (2) Die Anwesenheit des Auftragnehmers, der Tätigkeitsumfang sowie die Art und Weise der Leistungserbringung ergeben sich aus den vom Auftraggeber erteilten Anweisungen; näheres regelt ebenfalls das Leistungsverzeichnis.
- (3) Der Auftragnehmer führt täglich Aufzeichnungen über den Gegenstand der Leistungserbringung und deren Dauer; sie benennt ihre Mitarbeiter, welche die Leistungen erbringen, jeweils namentlich.
- (4) Für den Fall der Vereinbarung der Erbringung von Regiestunden fertigt der Auftragnehmer Regieberichte an und versichert durch Unterschrift des Vertretungsberechtigten deren Wahrheitsgehalt. Die Regieberichte sind noch am gleichen Tag per Telefax an den Auftraggeber zu übermitteln.
- (5) Der Auftragnehmer stellt die zur Leistungserbringung erforderlichen Geräte und Werkzeuge selbst. Diese Geräte und Werkzeuge müssen sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden, so dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.
- (6) Falls Gegenstand des Leistungsverzeichnisses die Durchführung von Leistungen ist, die behördlich geregelt sind, gelten folgende Maßgaben:
 - (a) Der Auftragnehmer hat sich über die in den einschlägigen Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften, Gemeindefestsetzungen u. ä. getroffenen Bestimmungen hinsichtlich der von ihm zu erbringenden Leistungen selbstverantwortlich Kenntnis zu verschaffen.
 - (b) Der Auftragnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er hinsichtlich der Leistungserbringung erhöhten Anforderungen und Sorgfaltspflichten unterliegen kann.

Es wird vereinbart, dass der Auftragnehmer die aufgrund schuldhaften Handelns oder Unterlassens verursachten Schäden, welche gegenüber dem Auftraggeber durch Dritte geltend gemacht werden und für welche die Auftraggeberin haftet, zuzüglich sämtlicher in diesem Zusammenhang beim Auftraggeber entstehender Schäden, etwa entgangenen Gewinn oder die Kosten der Rechtsverfolgung, zu tragen hat.

Der Auftraggeber hat das Recht, im Zeitpunkt der Geltendmachung von Schadensersatz durch Dritte von dem Auftragnehmer eine Sicherheitsleistung in angemessener Höhe bzw. eine Erklärung der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers hinsichtlich der Übernahme der Schäden zu fordern. Die Fälligkeit tritt auf erstes Anfordern durch die Auftraggeberin ein. Der Auftraggeber hat auch das Recht, einen angemessenen Sicherheitseinbehalt durch Verrechnung mit bestehenden oder künftigen Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers vorzunehmen.

- (7) Der Auftragnehmer hat die vereinbarten Leistungen persönlich, das heißt ausschließlich durch die in seinem Unternehmen tätigen Mitarbeiter, zu erbringen, mit welchen arbeitsvertragliche Beziehungen, welche mindestens den Erfordernissen einer geringfügigen Beschäftigung entsprechen müssen, zu erbringen. Eine Beauftragung freier Mitarbeiter oder arbeitnehmerähnlicher Personen mit der Wahrnehmung der vertragsgegenständlichen Pflichten bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Auftraggeber.
Eine (Weiter-)Vergabe der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer an Dritte ist ausgeschlossen. Sollte eine Weitervergabe von vertraglichen Leistungen notwendig sein, so sind sie dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen und durch diesen zu genehmigen. Die Bedingungen dieses Vertrages gehen dadurch nicht automatisch an den beauftragten Nachunternehmer des Subunternehmers über, sondern verbleiben beim Subunternehmer.
Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber gegenüber die ordnungsgemäße Zahlung von Sozialabgaben und Lohnsteuer für seine Arbeitnehmer sowie die Zahlung der Umsatzsteuer aus den an den Auftraggeber gestellten Rechnungen auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit nachzuweisen.
Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen stellt einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist dar.
- (8) Der Auftragnehmer hat darüber hinaus zu gewährleisten, dass seinerseits sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind, die ihn als ordentlichen Unternehmer jederzeit in den Stand versetzen, die Auftragsabwicklung ordnungsgemäß vorzunehmen.

3.2 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Leistung der vereinbarten Vergütung nach Abnahme des mangelfreien Werkes bzw. nach ordnungsgemäßer Erbringung der Dienstleistung nach Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer und Prüfung dieser Rechnung auf ihre sachliche Richtigkeit. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäß den individuellen Vereinbarungen, in Ermangelung solcher im monatlichen Turnus.
- (2) Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus den individuellen Vereinbarungen. Ist die Vergütung vertraglich nicht geregelt, so erfolgt die Bestimmung der Vergütung durch den Auftraggeber nach den Grundsätzen des § 315 BGB nach billigem Ermessen.
- (3) Falls der Auftraggeber innerhalb von zehn Tagen nach Zugang die Rechnung hinsichtlich der berechneten Leistungen oder der Beträge nicht schriftlich Einwendungen erhebt, gilt sie als genehmigt und vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung innerhalb von weiteren dreißig Tagen als fällig.
Davon ausgenommen ist das Recht des Auftraggebers, nach erfolgter Beanstandungen durch Dritte, welche ihm erst später bekannt werden, nachträglich Einwendungen, gestützt auf die durch den Dritten vorgebrachten Beanstandungen, geltend zu machen.

4. Pflichtverletzungen und mangelhafte Leistungserbringung

4.1 Pflichtverletzungen

Für Pflichtverletzungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4.2 Mangelhaftigkeit und ihre Folgen

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Der Auftraggeber hat mangelhafte Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin nach Kenntniserlangung unverzüglich schriftlich zu rügen.
- (3) Der Auftragnehmer erhält Gelegenheit zur einmaligen Nacherfüllung bzw. Mangelbeseitigung; für den Fall, dass eine Nacherfüllung bzw. Mangelbeseitigung durch den Auftragnehmer nicht möglich ist, hat er die Kosten der entsprechenden Ersatzvornahme zu tragen. Die Art und Weise der Ersatzvornahme hat der Auftraggeber nach alleiniger Entscheidung nach billigem Ermessen zu wählen.

5. Weitere Vertragspflichten

5.1 Konkurrenzverbot

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit sowie in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Vertrags in keinerlei Konkurrenz zum Auftraggeber zu treten. Dies bedeutet, dass der Auftragnehmer während der Vertragszeit sowie für die genannte Dauer nach der Vertragszeit sämtliche Handlungen unterlässt, Auftraggeber des Auftraggebers für sich oder Dritte abzuwerben.

Dies trifft auch zu auf Umgehungstatbestände, welche geeignet sind, den mit dieser Bestimmung gewollten Zweck des Konkurrenzschutzes zu vereiteln.

5.2 Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über sämtliche Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers Dritten gegenüber während und nach dem Vertragsverhältnis Stillschweigen zu bewahren.

5.3 Haftpflichtversicherung

Der Auftragnehmer bestätigt, dass hinsichtlich der Ausführungen der ihr übertragenen Leistungen eine Vermögenshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe besteht.

Er wird dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung hin unverzüglich die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

5.4 Nachweis der gewerblichen Tätigkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unverzüglich eine Bescheinigung über seine Gewerbetätigkeit bezüglich der vertragsgegenständlichen Leistungen vorzulegen.

5.5 Vertragsstrafe

Verstöße gegen die in Ziffern 5.1. und 5.2. genannten Pflichten führen für jeden Einzelfall zu einer Zahlungspflicht aufgrund der hiermit vereinbarten Vertragsstrafe in jeweiliger Höhe von EUR 5.000,-.

5.6 Außerordentliche Kündigung

Ist das gegenseitige Vertrauen derart nachhaltig gestört, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr in Frage kommt, so stellt dies einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar.

Dies trifft insbesondere zu, wenn ein Sachverhalt besteht, der die Geltendmachung der Vertragsstrafe (Ziffer 5.5) eröffnet.

6. Sonstige Bestimmungen

- (1) Es gilt das Schriftlichkeitsgebot. Daher haben sämtliche den Vertrag und seine Erfüllung betreffenden Erklärungen schriftlich zu erfolgen; mündliche Nebenabreden bestehen nicht, es sei denn, sie wurden von beiden Parteien schriftlich bestätigt. Ausnahmen vom Schriftformerfordernis sind nur durch schriftliche Vereinbarungen zulässig.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen von dieser Teilunwirksamkeit unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird ersetzt durch die ihr wirtschaftlich am nächsten kommende Regelung.